

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Benutzung der kommunalen Betreuungsangebote der Stadt Kornwestheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung mit Wirkung zum Schuljahr 2026/27 beschlossen:

Präambel

Gemäß des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02. Oktober 2021 haben Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.

Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschule, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Wenn Eltern auf die Inanspruchnahme des jeweiligen Ganztagsangebots der Schule verzichten, besteht kein Anspruch auf ein alternatives Betreuungsangebot.

Der Rechtsanspruch nach dem GaFöG besteht wie folgt:

1. Im Schuljahr 2026/27 für Klassenstufe 1
2. Im Schuljahr 2027/28 für Klassenstufen 1 und 2
3. Im Schuljahr 2028/29 für Klassenstufen 1 und 2 und 3
4. Ab Schuljahr 2029/30 für alle vier Klassenstufen

Auf dieser Grundlage erfüllen die unter § 1 genannten Einrichtungen den Rechtsanspruch ausschließlich außerhalb der Ganztagsschulzeiten. Ein Anspruch auf Erfüllung des Rechtsanspruchs durch Besuch der Halbtagschule in Ergänzung mit Betreuung besteht nicht.

§ 1

Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern

- (1) Die Stadt Kornwestheim betreibt an den Grundschulen und dem Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum öffentliche Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem Unterricht sowie in den Ferien. Der Besuch dieser Einrichtungen an den Grundschulen steht allen Kindern mit Wohnsitz in Kornwestheim offen.
- (2) Die Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kinder lernen in den Betreuungsangeboten den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Hausaufgabenhilfe findet während der Betreuung nicht statt.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/ der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/ die Sorgeberechtigten oder durch Beendigung durch den Einrichtungsträger aus wichtigem Grund.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - wenn für drei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/die Gebührenschuldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages, der die Gebühren für drei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/ kommen
 - wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Einrichtung nicht mehr besucht hat,
 - wenn das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - wenn die Eltern die in den Richtlinien zur Betreuung von Grundschulkindern aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten oder
 - wenn das Kind sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügt und nachhaltig stört.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Kornwestheim als Einrichtungsträger.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule und der Primarstufe des Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit der in § 9 dargestellten Wählbarkeit der Wochentage.
- (3) Kinder mit Inklusionsbedarf/Behinderungen werden, soweit möglich, in den Gruppen mit betreut.
- (4) Dem Aufnahmeantrag ist der Nachweis der Schule über den Besuch der Klassenform beizufügen.
- (5) Zur Aufnahme sind Bescheinigungen der Arbeitgeber über die wöchentliche Arbeitszeit unter Angabe der stundenmäßigen Verteilung auf die Wochentage der Erziehungsberechtigten, die nicht älter als drei Monate sind, vorzulegen. Sollten mehr Aufnahmeanträge vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, haben zunächst schulpflichtige Kinder Vorrang gegenüber Kindern, die vorzeitig eingeschult werden. Dann werden Kinder aufgenommen, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung betreut wird und deren Erziehungsberechtigte die Arbeitsbescheinigungen vorgelegt haben oder deren Elternteil alleinerziehend und arbeitssuchend ist.
- (6) Ausgenommen von Absatz 5 ist für Ganztageseschüler/innen die Betreuung an Freitagen, die Ferienbetreuung und die Betreuung bei Besuch des Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrums für die folgenden Jahrgänge:
 - Im Schuljahr 2026/27 für Klassenstufe 1
 - Im Schuljahr 2027/28 für Klassenstufen 1 und 2
 - Im Schuljahr 2028/29 für Klassenstufen 1 und 2 und 3
 - Ab Schuljahr 2029/30 für alle vier Klassenstufen
- (7) Der Aufnahmeantrag ist bis spätestens zum 15.03. des Jahres gegenüber dem Einrichtungsträger zu stellen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger. Aufnahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Abwägung nach den in Absatz 5 genannten Kriterien.
- (8) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt per schriftlichen Bescheid und gilt jeweils für ein Schuljahr. Die Betreuung erfolgt in allen Modulen bis zum Ende des Schuljahres. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung gilt das Betreuungsverhältnis automatisch für das nächste Schuljahr weiter.

§ 4

Verfahren bei Abmeldung/Kündigung/Änderung

- (1) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende bzw. einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich zu erfolgen und muss bis zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres beim Einrichtungsträger vorliegen. Das Schuljahr endet zum 31. Juli des Kalenderjahres. Das Schulhalbjahr endet zum 31. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Nach Abschluss des Vertrages sind Änderungen von gebuchten Modulen mit Rückwirkung zum 01. September nur möglich, wenn sie durch den Stundenplan begründet sind und das Modul bisher nicht genutzt wurde. Dies gilt nicht für Modul 4, Ferienbetreuung. Die Änderungsmitteilung ist grundsätzlich bis Ende September einzureichen. Die Änderungen können nur nach Genehmigung durch die Teamleitungen und die Verwaltung umgesetzt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Wechselt ein/e Schüler/in vom schulischen Ganztage in den Halbtage besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Modul 2 (Mittagsbetreuung). Jeder Wechsel zwischen Halbtage und Ganztage ist mitzuteilen.
- (4) Bei Schulwechsel innerhalb der Trägerzuständigkeit wird die gebuchte Betreuung automatisch übertragen. Der Einrichtungsträger ist zu informieren.
- (5) Bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet des Schulträgers endet das Betreuungsverhältnis mit Ablauf des Monats der schriftlichen Mitteilung an den Einrichtungsträger.

§ 5

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen wird eine gestaffelte Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab sind
 - die Anzahl der gebuchten Betreuungsmodule
 - die Anzahl der Kinder mit nachweisbarer Berechtigung für Kindergeldbezug, die mit Erstwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldner gemeldet sind, in dem auch das betreute Kind lebt.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht oder nicht mit Erstwohnsitz im Haushalt Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldner und des betreuten Kindes leben, werden nicht berücksichtigt. Entscheidend sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Steigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, wird die Gebühr auf Antrag ab Antragsmonat neu festgesetzt. Verringert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, ist dieser Umstand umgehend mitzuteilen und die Gebühr wird ab dem Monat, an dem die Änderung eingetreten ist, neu festgesetzt.

- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) erhoben.
- (6) Die Gebühren beziehen sich jeweils auf das gebuchte Modul.
- (7) Fehlt ein Kind aus Krankheitsgründen oder Kur mehr als 10 aufeinanderfolgende Betreuungstage, wird die Gebühr entsprechend anteilig auf Antrag erstattet, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Der Einrichtungsleitung ist die Fehlzeit umgehend mitzuteilen.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend zu machen. Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen weniger als 4.000 Euro und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen (Ablehnungsbescheide sind vorzulegen), ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 3 um 50%. Die ermäßigte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.
- (3) Maßgebend für die Berechnung der Ermäßigung sind Gehaltsabrechnungen/Verdienstnachweise des Arbeitgebers und die Einkommensnachweise der letzten drei Monate vorzulegen. Sofern die Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Ermäßigung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.
- (4) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.
- (5) Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt eine Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens des Gebührenschuldners mitzuteilen.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraums (§ 5 Abs. 5), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig.
- (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten; dies gilt auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung sowie grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (5) Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Einrichtungen von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Tagen (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) werden die bereits im Voraus vereinnahmten Benutzungsgebühren anteilig bei der nächstmöglichen Zahlung verrechnet oder zurückerstattet. Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage zugrunde gelegt und der Monat mit jeweils 30 Tagen angesetzt. Die Erstattung erfolgt anteilig bis maximal zur Höhe der eingesparten Personalkosten für die streikenden Beschäftigten. Bei Einrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Benutzungsgebühren nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Einrichtung keine Betreuung erhält. Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten.
- (6) Die Gebühren-/ Zahlungspflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 2) bestehen.

§ 9 Betreuungsmodule

Die Betreuungseinrichtungen bieten folgende Betreuungen an:

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Frühbetreuung | Modul 1 (M1) |
| 2. Mittagsbetreuung | Modul 2 (M2) |
| 3. Spätbetreuung | Modul 3 (M3) |
| 4. Ferienbetreuung | Modul 4 (M4) |

Diese Module sind wie folgt wählbar:

Bei Besuch von: Eugen-Bolz- Grundschule Schillerschule Silcherschule Philipp-Matthäus- Hahn- Gemeinschaftsschule	Montag bis Freitag				Nur Freitag		
	M1	M2	M3	M4	M1	M2	M3
in Form von Ganztagsschule	X		X	X	X	X	X
in Form von Halbtagsschule	X	X		X	Entfällt		
in Form von Juniorklassen	X	X	X	X			

Bei Besuch des Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Montag bis Freitag			
	M1	M2	M3	M4
Halbtagsschule	X	X	X	X

Die Module sichern die Betreuung in folgenden Zeiträumen:

Modul 1:	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 8:30 Uhr
Modul 2:	Montag bis Freitag	12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Modul 3:	Montag bis Donnerstag	15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Modul 3:	Freitag	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Modul 4:	Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Für Module der Schulkindbetreuung gibt es eine Mindestanmeldezahl von 8 Kindern. Ausgenommen von einer Mindestanmeldezahl ist die Betreuung an Freitagen, die Ferienbetreuung und die Betreuung bei Besuch des Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrums.

§ 10

Ferienbetreuung

- (1) Gemäß dem GaFöG gilt der Rechtsanspruch auch in den Ferien mit einer Schließzeit von 20 Werktagen. Diese Schließzeit liegt in den Kornwestheimer Einrichtungen in der Zeit vom 24.12. bis 01.01. und in den letzten drei Kalenderwochen im August jeden Jahres. Die Ferienbetreuung des neuen Schuljahres öffnet immer am Montag der Woche mit dem 1. September.
- (2) Für die Aufnahme in die Ferienbetreuung gilt § 3 Absätze 5 ausdrücklich nicht für die folgenden Jahrgänge:
 - Im Schuljahr 2026/27 für Klassenstufe 1
 - Im Schuljahr 2027/28 für Klassenstufen 1 und 2
 - Im Schuljahr 2028/29 für Klassenstufen 1 und 2 und 3
 - Ab Schuljahr 2029/30 für alle vier Klassenstufen
- (3) Für ein Betreuungsmodul angemeldete Erstklässler werden ab Schuljahresbeginn bis zum Tag vor der Einschulung von 7:00 bis 14:00 Uhr gebührenfrei betreut.

§ 11

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sollen sich nach Unterrichtsende unverzüglich in der Betreuung einfinden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuung im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann ein Schüler/eine Schülerin nicht an der Betreuung teilnehmen, ist das Betreuungspersonal bereits am 1. Fehltag zu benachrichtigen.

§ 12

Schließung aus besonderem Anlass

Muss eine Betreuungseinrichtung aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

§ 13

Aufsicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Mit Inkrafttreten des GaFöG ab Schuljahr 2026/27 unterliegt die Einrichtung der Schulkindbetreuung der Schulaufsicht. Damit sind das Regierungspräsidium und das Staatliche Schulamt für die Klärung von Beschwerden, die eine Gefährdung

des Kindeswohls befürchten lassen, zuständig. Ausdrücklich ist von der Schulaufsicht nicht die Entscheidung umfasst, ob und welche Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Diese Entscheidung verbleibt im Verantwortungsbereich der Stadt Kornwestheim.

- (2) Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch diese und endet mit dem Verlassen der Betreuung.
- (3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf Handlungen der Schülerinnen und Schüler außerhalb des schulischen Bereichs und/oder unerlaubtes Entfernen vom Ort der Aufsichtsführung.
- (4) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können (z.B. Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (2) Die Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Diagnostizierung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in den Ferien nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Das Betreuungspersonal ist über die Einnahme von Medikamenten zu informieren.

§ 15

Versicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes versichert. Der unmittelbare Weg zwischen Wohnung und Schule ist ebenfalls versichert, wenn er

zeitlich zusammenhängend mit der Betreuung bzw. des Schulbesuchs zurückgelegt wird. An schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 16 **Elternbeteiligung**

Die Erziehungsberechtigten werden durch Elternabende informiert. Durch diese und schriftliche Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft unterstützt werden.

Der Elternbeirat soll die Eltern in geeigneter Weise über die Angelegenheiten der schulischen Betreuungsangebote von Grundschulkindern informieren und insbesondere Kontakte und Kommunikation untereinander fördern.

§ 17 **Datenschutz**

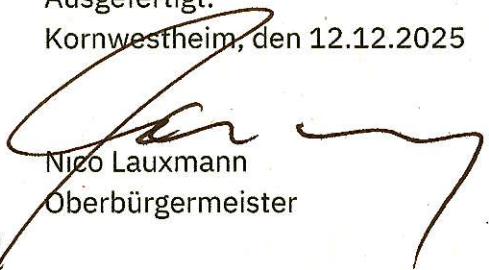
Mit der Anmeldung ist eine Datenschutzerklärung durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der in dieser Satzung geregelten Verfahren erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Kornwestheim gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nicht mehr benötigte Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

Ohne unterschriebene Datenschutzerklärung ist eine Betreuung des Kindes nicht möglich. Im Falle des Widerrufs der Einwilligungserklärung wird das Betreuungsverhältnis automatisch beendet und die Daten werden gelöscht.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 jedoch frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungsangebote der Stadt Kornwestheim in ihrer Fassung vom 01.09.2017 und die Richtlinie der Stadt Kornwestheim zur Betreuung von Grundschulkindern in ihrer Fassung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kornwestheim, den 12.12.2025


Nico Lauxmann
Oberbürgermeister

Anlage 1
Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die kommunalen Betreuungsangebote
der Stadt Kornwestheim SKB 2026/27 ff.

gültig für Halbtageschulkinder			
Familiengröße	1 Modul (Mo–Fr)	2 Module (Mo–Fr)	Ferienbetreuung
Kind aus Familie mit 1 Kind	58,00 €	116,00 €	72,50 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern	43,50 €	87,00 €	54,50 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern	32,50 €	65,50 €	41,00 €
Kind aus Familie mit 4 Kindern	24,50 €	49,00 €	31,00 €

gültig für Ganztageschulkinder						
Familiengröße	1 Modul (Mo–Fr)	2 Module (Mo–Fr)	Nur freitags 1 Modul	Nur freitags 2 Module	Nur freitags 3 Module	Ferienbetreuung
Kind aus Familie mit 1 Kind	58,00 €	116,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €	72,50 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern	43,50 €	87,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	54,50 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern	32,50 €	65,50 €	11,00 €	22,00 €	34,00 €	41,00 €
Kind aus Familie mit 4 Kindern	24,50 €	49,00 €	8,50 €	17,00 €	25,50 €	31,00 €

gültig für Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum und Juniorklassen				
Familiengröße	1 Modul (Mo–Fr)	2 Module (Mo–Fr)	3 Module (Mo–Fr)	Ferienbetreuung
Kind aus Familie mit 1 Kind	58,00 €	116,00 €	174,00 €	72,50 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern	43,50 €	87,00 €	130,50 €	54,50 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern	32,50 €	65,50 €	97,50 €	41,00 €
Kind aus Familie mit 4 Kindern	24,50 €	49,00 €	73,50 €	31,00 €